

**Zeitschrift:** Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich  
**Herausgeber:** Pro Senectute Kanton Zürich  
**Band:** - (2004)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Überblick : wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen? : Vermögen! - und trotzdem Zusatzleistungen?  
**Autor:** Aebersold, Ursula  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-819243>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Überblick: Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

# Vermögen! – und trotzdem Zusatzleistungen?

Senior/innen sind über den Anspruch von Zusatzleistungen oft kaum oder falsch informiert. Der folgende Überblick der Pro-Senectute-Sozialarbeiterin Ursula Aebersold soll die Möglichkeit geben, eine allfällige eigene Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

\* von Ursula Aebersold

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV sind Sozialversicherungsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Anspruch auf Zusatzleistungen haben Menschen, die mit ihren Renten ein gewisses Einkommen nicht erreichen.

### Wie wird der Anspruch berechnet?

Grundsätzlich setzen sich diese Zusatzleistungen zusammen aus den Ergänzungsleistungen des Bundes (EL), den kantonalen Beihilfen (BH) und allenfalls aus weiteren kommunalen Leistungen (Gemeindezuschuss, Mietzinszuschuss). Berechnet werden diese Leistungen, indem die *anrechenbaren Einnahmen* den *anrechenbaren Ausgaben* gegenübergestellt werden.

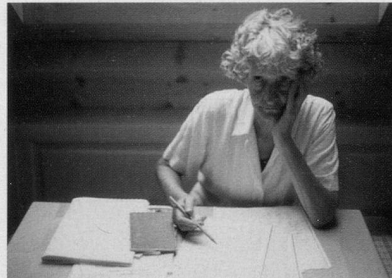
### Woraus bestehen die anrechenbaren Einnahmen?

Die anrechenbaren Einnahmen bestehen aus den Sozialversicherungsleistungen wie AHV- oder IV-Renten, Pensionskassenrenten, Leistungen von Unfall- oder Krankenversicherungen. Bei vorhandenem Vermögen wird der Vermögensertrag (zum Beispiel Zins) in der Berechnung berücksichtigt. Nach Überschreiten der Vermögensfreigrenze (bei Alleinlebenden Fr. 25'000.–, bei Ehepaaren Fr. 40'000.–) wird das Vermögen teilweise angerechnet. Bei AHV-Rentnerinnen und -Rentnern in Wohnungen wird ein Zehntel, bei Heimbewohnern ein Fünftel des den Freibetrag überschreitenden Teils zum Jahreseinkommen dazugerechnet. Bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern beträgt der anrechenbare Teil nur ein Fünfzehntel.

### Was gehört zu den anrechenbaren Ausgaben?

Als anrechenbare Ausgaben gelten für eine Einzelperson ein monatlicher Lebensbedarf von Fr. 1442.– (Ergänzungsleistung des Bundes), der im Kanton Zürich um Fr. 202.– (kantonale Beihilfe) erhöht wird, drei verschiedene Krankenkassenpauschalen je nach Prämienregion (Fr. 327.–, Fr. 278.–, Fr. 259.–), sowie der Mietzins (max. Fr. 1100.–). Bei einem Ehepaar werden eingesetzt: ein Lebensbedarf von Fr. 2163.– (Ergänzungsleistung), erhöht um die Beihilfe von Fr. 303.–, sowie doppelte Krankenkassenpauschalen je nach Prämienregion und der Mietzins (max. Fr. 1250.–).

Wenn die anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, besteht ein Anspruch auf Zusatzleistungen.



**Ergänzungsleistungen stehen älteren Menschen zu, wenn die AHV ein gewisses Einkommen nicht erreicht – es sind keine Almosen, sondern Sozialversicherungsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.**

Foto: Marcel Iten

### Wie werden diese Leistungen ausbezahlt?

Allfällige Zusatzleistungen werden, analog zur AHV-Rente, monatlich überwiesen.

### Zusätzliche Vergütung von Krankheits-, Behinderungs- und Zahnarztkosten

Auf Antrag, das heisst nach Einreichen von Belegen, können Beiträge geleistet werden an:

Franchise- und Selbstbehaltkosten der Krankenkasse, an Kurbehandlungen, ärztlich verordnete Diäten, Zahnbehandlungen, an Kosten für ambulante Pflege und Haushilfe, Transportkosten usw.

### Und bei Heimkosten?

Bei Rentnerinnen und Rentnern in Heimen werden die Heimkosten, der kantonale Durchschnitt der Krankenkassenprämie sowie ein Betrag für die persönlichen Bedürfnisse den Einnahmen gegenübergestellt. Der Ausgabenüberschuss ergibt den Zusatzleistungsanspruch.

### Haben auch Besitzer einer Liegenschaft Anspruch auf Zusatzleistungen?

Bei einer selbst bewohnten Liegenschaft wird, nebst dem Freibetrag für das liquide Vermögen, ein Freibetrag von Fr. 150'000.– für das Liegenschaftsvermögen in Abzug gebracht. Unter Umständen können auch Liegenschaftsbesitzer einen Anspruch auf Zusatzleistungen haben.

### Werden in naher Zukunft die kantonalen Beihilfen abgeschafft?

Eine eventuelle Abschaffung der Beihilfen, wie sie der Zürcher Regierungsrat bis 2007 vorschlägt, ist kantonal in Prüfung. Die Folge davon wäre eine Kürzung der Leistungen. Gleichzeitig würde sich die Anzahl der Anspruchsberechtigten vermindern.

Oft stellen sich im Zusammenhang mit den Zusatzleistungen weitere Fragen, wie zum Beispiel: *Welches sind die Karenzfristen? Bis zu welchem Maximalbetrag werden Krankheitskosten vergütet? Welche Belege sind notwendig für die Antragstellung? Wer hilft mir, meinen persönlichen Anspruch provisorisch zu berechnen?*

Auskünfte erteilen das Sozialversicherungsamt der Wohngemeinde oder die Sozialberatungsstellen der Pro Senectute Kanton Zürich unter Telefon 01 421 51 51.

\* Ursula Aebersold ist dipl. Sozialarbeiterin HFS und in der Pro Senectute Sozialberatung für die Stadt Uster tätig.